

RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 17. März 2014 (OR. fr)

7578/14

Interinstitutionelles Dossier: 2012/0185 (COD)

CODEC 752 TRANS 140

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 1999/37/EG des Rates über Zulassungsdokumente für Fahrzeuge (erste Lesung)
	- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA+ E)

- 1. Die <u>Kommission</u> hat dem Rat am 13. Juli 2012 den obengenannten Vorschlag zugeleitet¹, der sich auf Artikel 91 AEUV stützt.
- 2. Der <u>Wirtschafts- und Sozialausschuss</u> hat seine Stellungnahme am 12. Dezember 2012 abgegeben². Der <u>Ausschuss der Regionen</u> ist gehört worden.
- 3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens³ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung eine Einigung zu erzielen.

7578/14 cf/BHW/ik 1
DPG DF

Dok. 12803/12.

ABl. C 44 vom 15.2.2013, S. 128.

ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

- 4. Das <u>Europäische Parlament</u> hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 11. März 2014 festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein¹.
- 5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dok. PE-CONS 11/14) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im <u>Addendum</u> enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

7578/14 cf/BHW/ik 2
DPG DE

Dok. 7398/1/14 REV 1.